

1. Allgemeines

Die Namen setzen sich aus mehreren Bestandteilen zusammen, die der Identifikation dienen. Die Reihenfolge der in der Geburtsurkunde aufgeführten Namen und ihre Schreibweise sind verbindlich. Falls Personen einer Familie den gleichen Namen tragen, müssen sie einen zusätzlichen Namen führen, der sie unterscheidet.

2. Namensführung der Ehegatten

Nach der Heirat behält die Frau ihren bisherigen Namen, hat jedoch das Recht, diesem den Namen des Mannes beizufügen. Im Pass steht indes nur ihr Ledigennamen. In gewissen Fällen kann das Friedensgericht des Wohnorts einen Namenswechsel oder eine Namensänderung gemäss den Bestimmungen bewilligen. Eine verwitwete Frau darf den Namen ihres Mannes weiterhin benutzen, solange sie nicht wieder heiratet.

3. Namensführung der Kinder

In der Geburtsurkunde steht der Name, den die Eltern wählen. Bei Uneinigkeit wählt der Vater den Namen. Ist der Kindsvater unbekannt oder wird ein Kind vom Vater nicht anerkannt, trägt das Kind den Namen, den die Mutter wählt. Anerkennt der Vater das Kind im Nachhinein, kann er einen selbstgewählten Bestandteil hinzufügen. Gibt ein Elternteil dem Kind den eigenen Namen, muss es zur Unterscheidung mindestens einen zusätzlichen Namen führen.

4. Besonderes

-

5. Beispiele

Mann Pass: Mavula (Familiennamen), Mfuki (Nachname), Guylain (Vorname)

Registrierung in der Schweiz: Mavula Mfuki (Familiennamen), Guylain (Vorname)

Frau Pass: Ngalula (Familiennamen), Tshitoka (Nachname)

Registrierung in der Schweiz: Ngalula Tshitoka (Familiennamen)

Kind Pass: Lau (Familiennamen), Luyeye (Nachname), Chaddy (Vorname)

Registrierung in der Schweiz: Lau Luyeye (Familiennamen), Chaddy (Vorname)

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Kinshasa vom 23. Februar 2011